

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), veröffentlicht als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I Seite 286) und zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I Seite 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 29.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

Die Hauptsatzung der Stadt Eberswalde wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 14 erhält folgende, neue Fassung:

"Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt, eine allgemeine Stellvertreterin/einen allgemeinen Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann weitere Stellvertreterinnen/Stellvertreter aus dem Personenkreis nach Satz 1 bestimmen."

Artikel 2

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Hauptausschuss besteht aus Stadtverordneten und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister. Die Stadtverordnetenversammlung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Ausschusssitze fest. Die Zuständigkeit des Hauptausschusses ist in § 50 BbgKVerf festgelegt. Er entscheidet weiterhin über folgende Angelegenheiten:

1. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bei Beträgen in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
2. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen und sonstigen schuldrechtlichen Verträgen mit finanziellen Auswirkungen für eine Vertragspartei in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro je Leistung und Kalenderjahr, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Bei Mietverträgen ist als Bemessungsgrundlage die Jahreskaltmiete heranzuziehen.
3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß VOL (Verdingungsordnungen für Leistungen) mit einer Auftragssumme von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) einschließlich Baumaßnahmen an öffentlichen Straßen mit einer Auftragssumme von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro

5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) mit einer Auftragssumme von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
6. Abschluss, Änderung und Aufhebung von städtebaulichen Verträgen sowie Stellplatzablöseverträgen für finanziellen Auswirkungen für eine Vertragspartei in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
7. Eintragung und Löschung von Grundpfandrechten in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
8. Baubeschlüsse für öffentliche Straßen, Wege und Plätze mit voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
9. Grundstücksgeschäfte und Geschäfte über sonstige Vermögensgegenstände der Stadt Eberswalde mit einem Wert von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro“

Artikel 3

§ 12 Abs. 3 erhält folgende, neue Fassung:

„Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung frühzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Der Hauptausschuss und die Stadtverordnetenversammlung können jederzeit von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister diesbezüglich Auskunft verlangen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erstattet in der Stadtverordnetenversammlung außerdem halbjährlich einen Bericht über die Situation der städtischen Beteiligungsgesellschaften. Die Unterrichtungspflicht und das Auskunftsrecht bestehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen“

Artikel 4

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit es sich um Dezernentinnen/Dezernenten handelt, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses bzw. über die Einstellung und Entlassung als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer. Alle übrigen beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister allein.“

Artikel 5

Artikel 1 tritt am 01.01.2013 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 4 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

Siegel